

## **Medienmitteilung der Beschwerdeführenden i.S. Luzerner Polizeigesetz: Gebührenüberwälzung bei Demonstrationen «heikel», Beschwerde vom Bundesgericht teilweise gutgeheissen!**

**Das Bundesgericht hat in der heutigen öffentlichen Urteilsberatung die Beschwerde gegen das Luzerner Polizeigesetz teilweise gutgeheissen. Damit müssen die Luzerner Regierung und der Kantonsrat nach 6jähriger Gesetzgebungsbemühungen erneut über die Bücher.**

Gemäss Bundesgericht ist die vorgesehene Verteilung der Polizeikosten auf die Kundgebungsteilnehmer verfassungswidrig, es hebt daher § 32b des Polizeigesetzes teilweise auf. Hinsichtlich der Kostenüberwälzung auf Veranstalter teilt das Bundesgericht die Bedenken der Beschwerdeführer, erachtet aber eine Aufhebung der entsprechenden Bestimmung indes nicht für erforderlich, da eine verfassungskonforme Anwendung in den Händen der Behörden liege und daher nicht a priori unmöglich sei.

Die Beschwerdeführer nehmen letzteres mit Besorgnis zur Kenntnis. Die geltend gemachte abschreckende Wirkung („chilling effect“) bezieht sich gerade auf im Voraus bestehende Ängste aufgrund drohender Kostenüberwälzung, die entsprechenden Befürchtungen können daher nicht mit dem Verweis auf die konkrete Gesetzesanwendung aus dem Wege geräumt werden. Der Abschreckungseffekt setzt bereits mit der abstrakten Gesetzesnorm an sich ein. Die aktuelle Entwicklung seit Inkrafttreten des Gesetzes bestätigt dies, zumal sich für traditionell alljährlich stattfindende Kundgebungen keine Gesuchsteller mehr finden lassen.

Für Rückfragen stehen zur Verfügung:

*Markus Husmann, Vorstandsmitglied DJL, 077 408 53 57*

*Andreas Zöbeli, Vorstandsmitglied DJL, 076 529 08 04*